

Leitsatz:

1. Die Betroffenheit von einem Datenschutzverstoß eines Plattformbetreibers unterliegt einer gestuften Darlegungslast: Auf der ersten Stufe genügt es, wenn der Betroffene sich auf einen Auszug der Seite www.haveibeenpawnd.com stützt, sofern der Datenschutzvorfall an sich sowie die Verwendung der zugrunde liegenden Daten bei der Plattformanmeldung unstreitig sind. Es obliegt dann dem Plattformbetreiber, substantiiert darzulegen, weshalb es gleichwohl an einer Betroffenheit des Nutzers fehlt.
2. Auch wenn sich der Kontrollverlust lediglich auf eine E-Mail-Anschrift erstreckt, kann regelmäßig eine immaterielle Entschädigung entsprechend der im Urteil des BGH vom 18.11.2024 (VI ZR 10/24) aufgestellten Grundsätze erfolgen.
3. Ein Unterlassungsantrag, der die Verarbeitung personenbezogener Daten des Betroffenen von dessen Einwilligung oder einem berechtigtes Interesse abhängig macht, ist unzulässig.

OLG Dresden, 4. Zivilsenat, Urteil vom 28. Januar 2025, Az.: 4 U 157/24



Oberlandesgericht
Dresden
Zivilsenat

Aktenzeichen: **4 U 157/24**
Landgericht Dresden, 3 O 1116/23

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

S..... H....., ...

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

D..... Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, ...

gegen

T....., ...

vertreten durch den Vorstand

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte W..... & C.....,

wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht S.....,

Richterin am Oberlandesgericht P..... und

Richterin am Oberlandesgericht Z

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.01.2025 am 28.01.2025

für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichtes Dresden vom 9.1.2024 - 3 O 1116/23 - wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 7.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

(Von der Aufnahme des Tatbestandes wird gem. §§ 540, 313a ZPO abgesehen.)

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

A.

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte ist gemäß Art. 18 Abs. 1 EuGVVO sowie gemäß Art. 79 Abs. 2, Satz 2 DSGVO gegeben, denn die Klagepartei hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Der sachliche, räumliche und zeitliche Anwendungsbereich der am 25.05.2018 in Kraft getretenen Datenschutzgrundverordnung ist eröffnet.

B.

1.

Der Klagepartei steht kein Anspruch auf Ersatz eines immateriellen Schadens aus Art. 82 DSGVO zu. Ob die Beklagte hat bei der Verarbeitung der Daten gegen die Bestimmungen der DSGVO verstoßen hat und ob die Klagepartei hinreichend dargelegt hat, von dem Datenschutzvorfall betroffen zu sein, kann im Ergebnis offenbleiben (a). Bei unterstellter Betroffenheit wäre der Klägerin bereits nach eigenem Vortrag kein kausaler Schaden in Form eines Kontrollverlustes entstanden (b). Einer persönlichen Anhörung der Klägerin bedurfte es deshalb nicht (c).

a)

Zwar hat die Klägerin behauptet, wegen eines Fehlers in der API Schnittstelle (die es zwei unabhängigen Software-Komponenten ermöglicht, Informationen auszutauschen), hätten unbefugte Dritte willkürlich E-mail Adressen und/oder Handynummern in das System der Beklagten einspeisen und die Nutzer-IDs erlangen und damit das öffentlich einsehbare Profil des Nutzers sichten und entsprechend Daten erbeuten können. Die Beklagte hat auch zugestanden, aufgrund eines Fehlers in ihrer Software-Programmierung („Bug“) sei es zu einer „Schwachstelle“ in ihrem System gekommen, weshalb durch die Eingabe einer E-Mail-Adresse oder Telefonnummer in ihre Systeme herausgefunden werden konnte, ob mit dieser E-Mail-Adresse oder Telefonnummer ein Account verbunden gewesen sei, und wenn ja, welcher. Dass dies auf einem Verstoß gegen die sie treffenden Pflichten aus Art. 32 DSGVO zu hinreichenden technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen beruhte, hat sie allerdings bestritten. Ob das Bestreiten hinreichend ist, muss der Senat vorliegend aber nicht entscheiden.

Eine Betroffenheit der Klägerin von einem zu ihren Gunsten unterstellten Verstoß gegen eine solche Pflicht ist zumindest für ihre Namen und ihre Twitter-ID nicht ersichtlich. Aus dem von ihr vorgelegten Screenshot der „Quelldatei zum Datenleck“ (S. 6 Berufungsbegründung) ergibt sich eine solche Betroffenheit nicht, der Klurname der Klägerin ist dort an keiner Stelle aufgeführt, der Abgriff eines Pseudonyms begründet keinen immateriellen Schaden im Sinne von Art. 82 DSGVO (Senat, Urteil vom 10. Dezember 2024 – 4 U 815/24 –, juris, LS 2). Darüber hinaus ist die Behauptung der Beklagten, die Twitter-ID bestehe ausschließlich aus Zahlen und sei stets sechstellig, unbestritten geblieben. Zur Aussagequalität der in der von ihr vorgelegten „Quelldatei“ enthaltenen Buchstaben-Zahlenkombination hat sich die Klägerin nicht geäußert. Eine schadensrelevante Betroffenheit ist mithin auch insoweit nicht dargetan.

Von dem Hacking-Angriff auf die Plattform betroffen ist nach alledem lediglich die E-Mail-Anschrift der Klägerin. Die hiergegen von der Beklagten erhobenen Einwände

verfangen nicht.

Weiterer Vortrag hierzu war von der Klägerin zunächst nicht geschuldet. Das Angebot der Webseite www.haveibeenpwnd.com ist hinreichend verlässlich, um jedenfalls die individuelle Betroffenheit von Sicherheitsvorfällen darzulegen und damit die sekundäre Darlegungslast des Betreibers auszulösen. Denn die Verantwortlichen sammeln nach eigenen Angaben Daten aus derartigen Vorfällen und ermöglichen es den Nutzern damit festzustellen, ob und in welchen Fällen ihre Daten offengelegt wurden. Dass die zugrundeliegende Methodik im Einzelnen nicht bekannt und daher die Aussagekraft dieser Seite auch in der Rechtsprechung umstritten ist, steht dem nicht entgegen. Fraglos kann mit einem Auszug aus dieser Seite ein tauglicher Beweis nicht geführt werden, weil es sich hierbei lediglich um ein Augenscheinsobjekt handelt, das keine Beweiskraft für seinen Inhalt hat. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Aufnahme einer E-Mail-Adresse in den Datenbestand dieser Seite ein Indiz für deren Einbeziehung in einen Datenschutzvorfall ist, auch weil der Betroffene regelmäßig keine Möglichkeit hat, die Aufnahme seiner E-Mail-Adresse in den Datenbestand dieser Seite zu beeinflussen und - gerichtsbekannt- nach einem größeren Datenschutzvorfall nicht automatisch alle E-Mail Adressen, die bei einem Plattformbetreiber hinterlegt sind, auch bei www.haveibeenpwnd.com zu einem Treffer führen. Die daraus folgende Eingrenzung führt daher dazu, dass der Betroffene auf der ersten Stufe seiner Darlegungslast genügt, was wiederum dazu führt, dass nunmehr der Betreiber im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast substantiiert und einzelfallbezogen darlegen muss, weshalb gerade die jeweilige Klagepartei von einem von einem Datenschutzvorfall nicht betroffen sein soll. Diese Verteilung erscheint auch deswegen angemessen, weil der Nutzer in der Regel keinen Einblick in die Einzelheiten der Verarbeitung seiner Daten bei dem Plattformbetreiber und in den Umfang des Datenschutzvorfalls hat und es ihm in der Regel auch nicht möglich ist, deren Verbleib im Darknet im Einzelnen nachzuweisen. Jedenfalls in den Fällen, in denen - wie hier - ein Datenschutzvorfall mit mehreren Millionen abhanden gekommenen Nutzerdaten unstreitig ist und der Plattformbetreiber aufgrund einer eigenen Untersuchung einzelne Nutzer als Betroffene individualisiert und angeschrieben hat, spricht auch eine tatsächliche Vermutung dafür, dass er tatsächlich in der Lage ist mitzuteilen, welche seiner Nutzer im Einzelfall von einem Datenabfluss betroffen waren und welche nicht und dies durch Bezugnahme auf seine Untersuchungsergebnisse und die zugrunde liegende Methodik auch zu belegen. Der Senat hält es daher in diesen Fällen für angemessen, ihm eine sekundäre Darlegungslast aufzuerlegen. Erfolgt ein solcher Vortrag nicht, ist eine Betroffenheit mit den aus dem Auszug ersichtlichen Daten für das weitere Verfahren zu unterstellen; legt die Beklagte hingegen dar, was ihre Untersuchung ergeben hat und wieso diese die Annahme rechtfertigen, dass die Daten der jeweiligen Klagepartei nicht betroffen sind, ist hierüber ggf. Beweis zu erheben. Diese Verteilung der Darlegungslast gilt allerdings dann nicht, wenn der betroffene Nutzer bereits die Verwendung der bei www.haveibeenpwnd.com hinterlegten E-Mail-Adresse bei der Anmeldung zur Plattform nicht nachgewiesen hat oder die Beklagte bezogen auf die jeweilige Klagepartei darstellt, aufgrund welcher konkreten Umstände sie davon ausgeht, dass die Treffermitteilung bei www.haveibeenpwnd.com im Einzelfall keine verlässliche Grundlage sein kann, etwa weil mit der jeweiligen Klagepartei im Zeitpunkt des Datenschutzvorfalls kein Nutzungsverhältnis bestand (Senat, Urteil vom 15.10.2024 - 4 U 422/24 - juris, Rn. 52). Diesen Anforderungen wird der Vortrag der Beklagten indes nicht gerecht, zumal sie sich selbst mit der Anlage B 15 auf die Webseite www.haveibeenpwnd.com berufen hat.

b)

Wer von einem Verstoß gegen die DSGVO betroffen ist, der für ihn negative Folgen gehabt hat, muss nachweisen, dass diese Folgen einen immateriellen Schaden im Sinne von Art. 82 DSGVO darstellen (vgl. EuGH Urteil vom 14.12.2023 - C-340/21, Rn 84; vgl. EuGH, Urteil

vom 20.06.2024 - C - 590/22, Rn 34, 36 - juris). Wenn sich eine Person, die auf dieser Grundlage Schadensersatz fordert, auf die Befürchtung beruft, dass ihre personenbezogenen Daten in Zukunft aufgrund eines solchen Verstoßes missbräuchlich verwendet werden, ist daher zu prüfen, ob diese Befürchtung unter den gegebenen besonderen Umständen und im Hinblick auf die betroffene Person als begründet angesehen werden kann (vgl. EuGH, Urteil vom 14.12.2023 - C - 340/21, Rn 85 - juris). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (vgl. Urteil vom 18.11.2024 - VI ZR - 10/24 - juris) kann auch der bloße Kontrollverlust einen immateriellen Schaden darstellen, selbst wenn konkret keine missbräuchliche Verwendung der betroffenen Daten bewiesen ist. Freilich muss auch insoweit die betroffene Person den Nachweis erbringen, dass sie einen solchen - d.h. in einem bloßen Kontrollverlust als solchem bestehenden - Schaden erlitten hat (vgl. EuGH, Urteil vom 20. Juni 2024 - C-590/22 - juris; vgl. BGH a.a.O.). Ein solcher Kontrollverlust konnte hier indes nicht mehr eintreten. Die E-mail-Adresse der Klägerin ist nach dem von ihr selbst vorgelegten Ausdruck aus der Webseite www.haveibeenpwnd.com bereits mehrfach im Zeitraum zwischen 2008 und 2020, d.h. vor dem streitgegenständlichen Scraping-Ereignis, von einem Datenschutzvorfall betroffen gewesen (Anl. DB 1 I. Instanz). Der Senat hat die Seite www.haveibeenpwnd.com selbst in Augenschein genommen (Stand 17.1.2025). Hiernach kam es vor dem streitgegenständlichen Vorfall bereits bei elf anderen Anbietern zum Verlust unter anderem der streitgegenständlichen E-mail-Adresse der Klägerin, nämlich im Jahre 2008 (MySpace), 2012 (Last.fm), 2013 (tumbir), 2014 (MangaTraders), 2015 ((Nihonomaru), 2017 (8tracks) und nochmals 2017 (OnlinerSpambot), 2019 (Collection #1) und 2019 (LiveJournal), 2020 (Wattpad und nochmals im Oktober 2020 (Gravatar), bevor es zum streitgegenständlichen Datenschutzvorfall Anfang 2023 kam. Zwar steht das Risiko, dass auch Dritte das Datum nicht datenschutzkonform verarbeitet haben der Darlegung eines Kontrollverlustes nicht entgegen (vgl. BGH, Urteil vom 18.11.2024 - VI ZR 10/24 a.a.O.). Dies gilt jedoch nur solange sich dieses nicht unstreitig vor dem Eintritt des Datenschutzvorfalls verwirklicht hat (vgl. BGH, Urteil vom 18.11.2024 - VI ZR 10/24 a.a.O.). So liegt es aber hier.

c)

Angesichts dessen bedurfte es einer Anhörung der Klägerin zu ihrer persönlichen Betroffenheit nicht, denn im Hinblick auf die bereits zwischen 2008 und 2020 eingetretenen Kontrollverluste, ist nicht plausibel, dass die Befürchtung des Missbrauches der Daten durch den Datenschutz Vorfall Anfang des Jahres 2023 ausgelöst worden sein soll. Einen weitergehenden immateriellen Schaden hat die Beklagte bereits nicht dargelegt.

2.

Da es an einem kausalen Schaden fehlt, steht ihr auch kein Anspruch auf Feststellung einer weiteren Ersatzpflicht (Antrag Ziffer 3.) zu. Die Möglichkeit des Eintritts künftiger - hier materieller - Schäden als Voraussetzung für ein Feststellungsinteresse ist nur dann ohne weiteres zu bejahen, wenn auf Grund eines eingetretenen und andauernden Kontrollverlustes eine künftige Schadensentwicklung nicht nur rein theoretischer Natur ist (vgl. BGH, Urteil vom 18.11.2024 - VI ZR 10/24, Rn 49 - juris).

3.

Der Unterlassungsantrag gemäß Ziffer 4. der Berufungsanträge ist unzulässig, denn er ist nicht hinreichend bestimmt.

Ein Klageantrag ist hinreichend bestimmt (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO), wenn er den erhobenen Anspruch konkret bezeichnet, dadurch den Rahmen der gerichtlichen Entscheidungsbefugnis (§ 308 ZPO) absteckt, Inhalt und Umfang der materiellen Rechtskraft der begehrten Entscheidung (§ 322 ZPO) erkennen lässt, das Risiko eines Unterliegens des Klägers nicht

durch vermeidbare Ungenauigkeit auf den Beklagten abwälzt und eine Zwangsvollstreckung aus dem Urteil ohne eine Fortsetzung des Streits im Vollstreckungsverfahren erwarten lässt. Dies ist bei einem Unterlassungsantrag regelmäßig der Fall, wenn die konkret angegriffene Verletzungsform antragsgegenständlich ist (vgl. BGH; Urteil vom 09.03.2021 - VI ZR 73/20, Rn 15 - juris).

Der Antrag hat indes keinen vollstreckungsfähigen Inhalt. Die Begriffe „nach dem Stand der Technik möglichen Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen“ sind zu unbestimmt und nicht vollstreckbar (so auch BGH, Urteil vom 18.11.2024, VI ZR 10/24 - juris). Der Formulierung lässt sich nicht entnehmen, welche konkreten Maßnahmen die Beklagte ergreifen soll (vgl. LG Köln, Urteil vom 24.05.2023, Rn 46 - juris). Sie beschränkt sich nicht auf die Wiedergabe des gesetzlichen Verbotstatbestandes Art. 32 Abs. 1 DSGVO, sondern greift aus den dort genannten, zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus zu berücksichtigenden Umständen (Stand der Technik, Implementierungskosten, Art, Umfang, Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen) isoliert den Stand der Technik heraus. Es ist aus dem Antrag bei dieser Fassung nicht hinreichend ersichtlich, welche Maßnahmen konkret gefordert werden. Ohne eine solche Konkretisierung ist für die Beklagte aber nicht klar, wann sie ihrer Pflicht Genüge getan hat und wann sie sich einer Haftung bzw. einer Vollstreckung aussetzen würde (vgl. LG Lübeck, Urteil vom 25.05.2023 - 15 O 74/22, Rn 59 - juris). Darüber hinaus wäre für das Vollstreckungsgericht - auch und insbesondere angesichts des unbestimmten Standes der Technik - nicht hinreichend deutlich, welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt von der Beklagten veranlasst werden müssten (vgl. LG Lübeck a.a.O.). Schließlich steht zwischen den Parteien im Streit, welche Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen. Die auslegungsbedürftige Antragsformulierung lässt sich auch nicht durch Auslegung unter Heranziehung des Vortrags der Klagepartei eindeutig präzisieren. Eine Zwangsvollstreckung wäre nicht möglich.

3.

Der Klagepartei steht kein Anspruch auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO zu (Ziffer 4 des Klageantrages), denn der Anspruch ist erfüllt worden, § 362 BGB.

Nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und bestimmte weitere Informationen. Gemäß Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO stellt der Verantwortliche eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung (vgl. OLG Hamm im Urteil vom 15.08.2023 - 7 U 19/23, Rn 244 ff. - juris).

Vorliegend ist der Auskunftsantrag durch Erfüllung erloschen.

Erfüllt im Sinne des § 362 Abs. 1 BGB ist ein Auskunftsanspruch grundsätzlich dann, wenn die Angaben nach dem erklärten Willen des Schuldners die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen. Wird die Auskunft in dieser Form erteilt, steht ihre etwaige inhaltliche Unrichtigkeit einer Erfüllung nicht entgegen. Der Verdacht, dass die erteilte Auskunft unvollständig oder unrichtig ist, kann einen Anspruch auf Auskunft in weitergehendem Umfang nicht begründen. Wesentlich für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs ist daher die - gegebenenfalls konkludente - Erklärung des Auskunftsschuldners, dass die Auskunft vollständig ist. Die Annahme eines derartigen Erklärungsinhalts setzt demnach voraus, dass die erteilte Auskunft erkennbar den Gegenstand des berechtigten Auskunftsbegehrens vollständig abdecken soll. Daran fehlt es beispielsweise dann, wenn sich der Auskunftspflichtige hinsichtlich einer bestimmten

Kategorie von Auskunftsgegenständen nicht erklärt hat, etwa weil er irrigerweise davon ausgeht, er sei hinsichtlich dieser Gegenstände nicht zur Auskunft verpflichtet. Dann kann der Auskunftsberechtigte eine Ergänzung der Auskunft verlangen (vgl. BGH Urt. v. 15.6.2021 - VI ZR 576/19, - juris).

Die Beklagte ist in diesem Sinne ihren Pflichten in ausreichendem Umfang nachgekommen. Mit den Ausführungen in der Klageerwiderung hat die Beklagte zu erkennen gegeben, dass und über welche Datensätze bezüglich des Klägers sie verfügt und dass ihr darüberhinausgehende Auskünfte darüber, durch welche Empfänger diese Daten erlangt werden konnten, nicht möglich sind. Sie hat damit zu erkennen gegeben, dass sie vollständig Auskunft erteilt hat. Es ist nicht ersichtlich und die Klagepartei trägt auch nicht vor, woher der Beklagten die Identität der Empfänger bekannt sein soll. Insofern wäre das Auskunftsverlangen auch auf eine objektiv unmögliche Leistung gerichtet und damit nach § 275 BGB nicht geschuldet, als es auf Herausgabe und Mitteilung von Daten gerichtet ist, über die die Beklagte nicht verfügt

4.

Im Anschluss hieran kommt auch kein an die Verletzung einer Auskunftspflicht anknüpfender weiterer immaterieller Schadensersatz (Ziff. 2. des Klageantrages) in Betracht, ohne dass es insofern darauf ankäme, ob die Verletzung einer Auskunftspflicht aus Art. 15 DSGVO tauglicher Anknüpfungspunkt für einen Anspruch aus Art. 82 DSGVO sein kann (vgl. BSG, Urteil vom 24. September 2024 – B 7 AS 15/23 R –, juris).

5.

Aufgrund des Vorstehenden sind Ansprüche auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten ebenfalls zu verneinen.

C.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 92 Abs.1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision sind nach der Entscheidung des BGH vom 18.11.2024 nicht mehr gegeben.

Die Festsetzung des Streitwerts hat ihre Grundlage in §§ 3, ZPO, 48 Abs. 2 GKG. Die Anträge auf Feststellung auf Auskunft sind mit jeweils 500 EUR zu bemessen. Die Zahlungsanträge haben Werte von 3.000 EUR und 2.000 EUR. Der Unterlassungsantrag ist mit 1.500 EUR zu bemessen (vgl. BGH, Beschluss vom 10.12.2024 - VI ZR 7/24, juris). Im Übrigen wird zur Begründung auf die Beschlüsse des Senates vom 31.07.2023 (4 W 396/23 und 4 W 388/23 - beides juris) Bezug genommen.

S.....

P.....

Z.....